

Teil 2:

§ 3 Das Legalitätsprinzip

Gliederung dieses Abschnitts:

- 1. Das Legalitätsprinzip*
- 2. Das Opportunitätsprinzip*
 - a) Privatklagedelikte*
 - b) Einstellung nach § 153 StPO*
 - c) Einstellung nach § 153a StPO*
 - d) Absehen von/Beschränkung der Strafverfolgung bei unwesentlichen Nebenstraftaten*
- 3. Das Klageerzwingungsverfahren*
- 4. Das Legalitätsprinzip – Übersicht*

1. Das Legalitätsprinzip

Ursprünglich ist die deutsche Strafprozessordnung vom Legalitätsprinzip beherrscht. Das Legalitätsprinzip begründet einen **staatlichen Verfolgungszwang** (§§ 152 Abs. 2, 160 Abs. 1 StPO). Dies gilt nicht nur für die Staatsanwaltschaft, sondern auch für die Polizei (§ 163 Abs. 1 StPO). Des Weiteren begründet das Legalitätsprinzip einen **staatlichen Anklagezwang** bei hinreichendem Tatverdacht (§ 170 Abs. 1 StPO). Das Legalitätsprinzip ist das notwendige Korrelat zum Offizialprinzip. Denn das staatliche Verfolgungsmonopol kann den Anforderungen eines Rechtsstaats nur unter der Voraussetzung standhalten, dass zugleich auch ein staatlicher Verfolgungs- und Anklagezwang besteht.

- *siehe dazu BGHSt 15, 155 (159)*

Das Legalitätsprinzip ist materiell-strafrechtlich abgesichert durch die Strafdrohung zur Strafvereitelung im Amt (§ 258a StGB) und strafprozessual durch das Klageerzwingungsverfahren (§§ 172 ff StPO). Allerdings ist das Legalitätsprinzip inzwischen von so vielen Ausnahmen durchbrochen, dass im Bereich der kleineren und weitgehend auf der mittleren Kriminalität praktisch das Opportunitätsprinzip gilt.

2. Das Opportunitätsprinzip

Unter der Bezeichnung des Opportunitätsprinzips werden alle Ausnahmen vom Legalitätsprinzip zusammengefasst, also diejenigen Fallkonstellationen, in denen die Staatsanwaltschaft vom Verfolgungs- und Anklagezwang befreit ist und stattdessen nach pflichtgemäßem Ermessen entweder aus rein pragmatischen Erwägungen oder aus Gründen der Gerechtigkeit trotz Vorliegens einer strafbaren Handlung von der Verfolgung absehen kann. Die Polizei bleibt demgegenüber jedoch uneingeschränkt an das Legalitätsprinzip gebunden und hat kein Einstellungsermessen. Das Opportunitätsprinzip gilt

- bei Privatkloedelikten (§ 376 StPO),
- im Bereich der §§ 153 ff StPO (praktisch höchst bedeutsam),
- im Jugendstrafrecht (§ 45 JGG) und
- im Ordnungswidrigkeitenrecht (§ 47 Abs. 1 OWiG).

a) Privatklagedelikte

Privatklagedelikte werden gem. § 376 StPO nur beim Vorliegen eines öffentlichen Interesses verfolgt. Das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung gem. § 376 StPO ist mit demjenigen des § 153 StPO identisch. Es ist zu unterscheiden von dem *besonderen* öffentlichen Interesse, das bei den relativen Antragsdelikten den Strafantrag ersetzt. Der Begriff des *besonderen* öffentlichen Interesses ist enger (Meyer-Goßner/Schmitt, § 376 Rn. 3). Für die Staatsanwaltschaft ist die Definition des öffentlichen Interesses in RiStBV Nr. 86 Abs. 2 verbindlich. Dort heißt es:

„Ein öffentliches Interesse wird in der Regel vorliegen, wenn der Rechtsfrieden über den Lebenskreis des Verletzten hinaus gestört und die Strafverfolgung ein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit ist, z.B. wegen des Ausmaßes der Rechtsverletzung, wegen der Rohheit oder Gefährlichkeit der Tat, der rassistischen, fremdenfeindlichen oder sonstigen menschenverachtenden Beweggründe des Täters oder der Stellung des Verletzten im öffentlichen Leben. Ist der Rechtsfrieden über den Lebenskreis des Verletzten hinaus nicht gestört worden, so kann ein öffentliches Interesse auch dann vorliegen, wenn dem Verletzten wegen seiner persönlichen Beziehung zum Täter nicht zugemutet werden kann, die Privatklage zu erheben, und die Strafverfolgung ein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit ist.“

b) Einstellung nach § 153 StPO

Eine **Einstellung wegen Geringfügigkeit gem. § 153 StPO** kommt in Betracht

- nur bei Vergehen (vgl. § 12 Abs. 2 StGB),
- wenn die Schuld des Täters als gering anzusehen wäre (Konjunktiv: hypothetische Schuldbeurteilung) und
- wenn kein öffentliches Interesse an der Verfolgung besteht.

Für eine Einstellung des Verfahrens gem. § 153 StPO durch die Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren ist in aller Regel die Zustimmung des Gerichts erforderlich (Ausnahme: § 153 Abs. 1 S. 2 StPO). Eine Zustimmung des Beschuldigten ist hingegen nicht erforderlich. Die Einstellung wegen Geringfügigkeit ist auch im Zwischen- und Hauptverfahren möglich, hier allerdings nur mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten (Ausnahme: § 153 Abs. 2 S. 2 StPO).

Die Einstellung nach § 153 StPO entfaltet in bestimmten Fällen eine Sperrwirkung:

- Bei einer Einstellung durch die Staatsanwaltschaft im Ermittlungsverfahren sieht das Gesetz keine Sperrwirkung vor. Ein Wiederaufgreifen des Verfahrens ist also jederzeit möglich.
- Bei einer Einstellung durch das Gericht gilt ein beschränkter Strafklageverbrauch. Die Sperrwirkung ist jedenfalls dann ausgeschlossen, wenn das Auffinden neuer Tatsachen und Beweismittel dazu führt, dass die Tat nicht als Vergehen, sondern als Verbrechen beurteilt werden muss. Darüber hinaus ist nach einer umstrittenen, in der Literatur vertretenen Auffassung eine Weiterverfolgung generell dann möglich, wenn das Auffinden neuer Tatsachen oder Beweismittel für die Einstellungsentscheidung erheblich ist, d. h. wenn die Schuld des Täters als nicht mehr bloß gering erscheint oder das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung begründet ist (LR-Beulke, § 153 Rn 91); aA BGH, NJW 2004, 375).

Zur Vertiefung → BGH, NJW 2004, 375:

„Der Senat bejaht einen jedenfalls beschränkten Strafklageverbrauch bei einer gerichtlichen Einstellung nach § 153 Abs. 2 StPO. Dies erfordert schon der sich aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) ergebende Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes. Die Verfassungsnorm des Art. 20 Abs. 3 GG schützt grundsätzlich das Vertrauen darauf, dass die mit abgeschlossenen Tatbeständen verknüpften gesetzlichen Rechtsfolgen anerkannt bleiben.“

„Ein erhöhter Schuldgehalt [wird] immer dann ein erneutes Aufgreifen des Verfahrens rechtfertigen, wenn sich die Tat nachträglich als Verbrechen darstellt [...]. Ob sich der schwerere Vorwurf des Verbrechens auf neue Tatsachen oder nur auf eine andere rechtliche Bewertung stützt, ist dabei unerheblich. [...] Im Übrigen sieht der Senat grundsätzlich keinen Anlass, bei gerichtlichen Einstellungsentscheidungen nach § 153 Abs. 2 StPO zusätzliche [...] Beschränkungen des Strafklageverbrauchs anzunehmen.“

c) Einstellung nach § 153a StPO

Eine **Einstellung nach Erfüllung von Auflagen und/oder Weisungen gem. § 153a StPO** kommt in Betracht

- nur bei Vergehen (vgl. § 12 Abs. 2 StGB),
- wenn die Schwere der Schuld nicht entgegensteht und

- wenn das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung durch die Erfüllung einer Weisung oder Auflage beseitigt werden kann.

Die Einstellung nach § 153a StPO ist im Ermittlungsverfahren nur mit Zustimmung des Angeklagten und des Gerichts möglich. Sie kann auch im Zwischen- und Hauptverfahren durch das Gericht mit Zustimmung des Angeklagten und der Staatsanwaltschaft vorgenommen werden.

Unterschiede zwischen § 153 und § 153a StPO:

§ 153 StPO	§ 153a StPO
Die Schuld wäre als gering anzusehen – Einstellung also nur bei geringfügiger Kriminalität möglich.	Die Schwere der Schuld darf nicht entgegenstehen – Einstellung also auch in Fällen mittlerer Kriminalität möglich.
Hypothetische Schuldbeurteilung (vgl. die gesetzliche Formulierung im Konjunktiv: wenn die Schuld als gering anzusehen „wäre“), d.h. die Ermittlungen müssen nicht abgeschlossen sein.	Die Ermittlungen sind abgeschlossen und ein Schuldverdikt ist hinreichend wahrscheinlich. So verhält es sich nur in der <u>Theorie</u> (vgl. Beulke, StPR, Rn 337; Meyer-Goßner/Schmitt, § 153a Rn 7) – ganz anders die <u>Praxis</u> .

Instruktiv zur Rechtspraxis bei § 153a StPO → LG Bonn, NStZ 2001, 375 (376):

„Es kommt in vielen Fällen auch dann zur Einstellung, wenn die für eine Verurteilung notwendige Tatsachenaufklärung einen Umfang an Personal, Zeit und Kosten erfordern würde, der gemessen an der zu erwartenden Strafe im Ergebnis unverhältnismäßig wäre; als weiterer alternativer oder zusätzlicher Einstellungsgrund gilt in der Rechtspraxis auch die Ungewissheit über das Ergebnis, weil z.B. bislang ungeklärte Rechtsfragen offen sind und eine langwierige Durchführung des Verfahrens durch mehrere Instanzen nicht mehr im Verhältnis zur Tat oder zum Schuldgehalt und damit auch zur eventuellen Höhe der Strafe stünde.“

Zur Verfahrensweise nach § 153a StPO im Ermittlungsverfahren:

- Die Staatsanwaltschaft hat RiStBV Nrn. 93, 211 und 222a zu beachten (z.B. die Anhörung des Verletzten vor der Entscheidung).

→ *Zur Vertiefung: RiStBV Nrn. 93, 211 und 222a lesen.*

- Des Weiteren muss die Staatsanwaltschaft die Zustimmung des Gerichts und des Beschuldigten einholen.
- Alsdann erfolgt zunächst die **vorläufige Einstellung** des Verfahrens durch eine Verfügung der Staatsanwaltschaft unter Bezeichnung der Auflage und/oder Weisung und Festsetzung einer Frist zur Erfüllung.
- Nach Erfüllung der Auflage und/oder Weisung erfolgt die **endgültige Einstellung** des Verfahrens durch eine weitere Verfügung der Staatsanwaltschaft.

Beispiel: Einstellung gem. § 153a StPO durch das Amtsgericht außerhalb der Hauptverhandlung im Verfahren nach Einspruch gegen Strafbefehl:

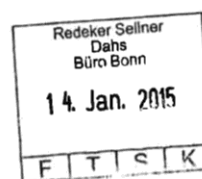
Ausfertigung

Aktenzeichen:
22 Cs 626 Js 22539/10



Amtsgericht Mannheim

Beschluss



In dem Strafverfahren gegen

1) We
geboren am in , wohnhaft:

Verteidiger:
Rechtsanwalt

2) Sa
geboren am ; in wohnhaft:

Verteidiger:
Rechtsanwältin

3) Ma
geboren am ledig, wohnhaft:

Verteidiger:
Rechtsanwalt

wegen Besonders schwerer Fall des Verrats von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen

hat das Amtsgericht Mannheim durch den Richter am Amtsgericht im 22.12.2014 beschlossen:

Das Verfahren wird bezüglich des Angeklagten We mit dessen Zustimmung und Zustimmung der Staatsanwaltschaft gem. § 153 a Abs. 2 StPO vorläufig eingestellt.

Dem Angeklagten wird zur Auflage gemacht, bis spätestens 28.02.2015 einen Geldbetrag

22 Cs 626 Js 22539/10

- Seite 2 -

in Höhe von 2000 Euro an die nachfolgend benannte gemeinnützige Einrichtung zu zahlen:

FV Kinderhospiz Sterntaler e.V.

A 3, 2, 68159 Mannheim

Tel/Fax:0621-178223-30/-38

info@kinderhospiz-sterntaler.de

IBAN: DE 67 5479 0000 0000 028088

BIC: GENODE61SPE

Hinweis:

Wenn die Auflage rechtzeitig und vollständig erfüllt wird, kann die Tat nicht mehr als Vergehen verfolgt werden. Wird die Auflage nicht erfüllt, so wird das Verfahren durch Bestimmung eines Termins zur Hauptverhandlung fortgesetzt, wobei eine nochmalige Einstellung des Verfahrens grundsätzlich nicht mehr in Betracht kommen kann. Etwa bereits geleistete Teilzahlungen werden nicht erstattet!

Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt
Mannheim, 12.01.2015

Urkuhdsbeamtin der Geschäftsstelle

REDEKER | SELLNER | DAHS RECHTSANWÄLTE

REDEKER SELLNER DAHS | Postfach 13 64 | D-53003 Bonn

Amtsgericht Mannheim
Herr Richter am Amtsgericht
Schloss, Westflügel
Bismarckstr. 14
68159 Mannheim

Rechtsanwalt Prof. Dr. Heiko Lesch

Sekretariat Vera Specht
Telefon +49 / 228 / 7 26 25 503
Telefax +49 / 228 / 7 26 25 99
lesch@redeker.de

Bonn, den 26. Januar 2015 Reg.-Nr.: 31/01934-12 LSH/vi/00038

Strafverfahren gegen W.....
- 22 Cs 626 Js 22539/10 -

Sehr geehrter Herr,

Herr hat die Auflage bereits erfüllt. Ein entsprechender Überweisungsbeleg ist in der Anlage beigefügt. Es wird daher beantragt,

das Verfahren nunmehr endgültig einzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

(Prof. Dr. Lesch)
Rechtsanwalt

Bonn
Willy-Brandt-Allee 11
D-53113 Bonn
Tel. +49 228 72625-0
Fax +49 228 72625-99

Deutsche Bank Bonn
BLZ 380 700 59
Konto 0 360 990
IBAN:
DE33 3807 0059 0036 0990 00
BIC: DEUTDE33

Sparkasse Köln Bonn
BLZ 370 501 98
Konto 8 383
IBAN:
DE10 3705 0198 0000 0083 83
BIC: COLSDE33

Berlin
Leipziger Platz 3
D-10117 Berlin
Tel. +49 30 885665-0
Fax +49 30 885665-99

Brüssel
172, Avenue de Cortenberg
B-1000 Brüssel
Tel. +32 2 74003-20
Fax +32 2 74003-29

Leipzig
Mozartstraße 10
D-04107 Leipzig
Tel. +49 341 21378-0
Fax +49 341 21378-30

London
265 Strand
London WC2R 1BH | England
Tel. +44 20 740486-41
Fax +44 20 743003-06

München
Maffeistraße 4
D-80333 München
Tel. +49 89 2420678-0
Fax +49 89 2420678-69

Rechtsanwälte
Partnerschaftsgesellschaft mbB
Sitz Bonn
Partnerschaftsgesellschaft mbB
AG Essen PR 1947
UST-ID: DE 122128379

www.redeker.de

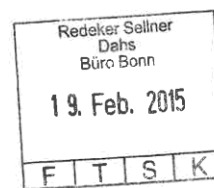
Ausfertigung

Aktenzeichen:
22 Cs 626 Js 22539/10



Amtsgericht Mannheim

Beschluss



In dem Strafverfahren gegen

1) We
geboren am in n, wohnhaft: -

Verteidiger:
Rechtsanwalt

2) S:
geboren am 4 in wohnhaft: -

Verteidiger:
Rechtsanwältin

3) M:
geboren am in ledig, wohnhaft: -

Verteidiger:
Rechtsanwalt

wegen Besonders schwerer Fall des Verrats von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen

hat das Amtsgericht Mannheim durch den Richter am Amtsgericht am 17.02.2015 beschlossen:

1. Das Verfahren wird hinsichtlich des Angeklagten W: gemäß § 153a StPO endgültig eingestellt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Staatskasse. Der Angeklagte W hat sei-

22 Cs 626 Js 22539/10

- Seite 2 -

ne notwendigen Auslagen selbst zu tragen.

Gründe:

Der Angeklagte W hat die festgesetzten Auflagen und Weisungen vollständig und rechtzeitig erfüllt.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 464, 467 Abs. 1 und 5 StPO.

Richter am Amtsgericht



Ausgefertigt
Mannheim, 17.02.2015

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beispiel 2: Einstellung gem. § 153a StPO durch das Landgericht in laufender Hauptverhandlung:

116 Kls 2/12
115 Js 7/12



Landgericht Köln

Beschluss

In der Strafsache

gegen

geboren am _____ in _____
wohnhaft _____
deutscher Staatsangehöriger, verheiratet
Verteidiger: Rechtsanwalt _____

Rechtsanwalt _____

Rechtsanwältin | _____

Das Verfahren wird mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten gemäß § 153a Abs. 2, Abs. 1, S. 2 Nr. 1 und 2 StPO teilweise, und zwar hinsichtlich des Tatvorwurfs aus der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Köln vom 26. Januar 2012 _____ vorläufig eingestellt, weil es insoweit ein Vergehen zum Gegenstand hat und die Schwere der Schuld nicht entgegensteht.

Der Angeklagte kann das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung im Umfang der Einstellung nunmehr unter den folgenden Voraussetzungen beseitigen:

4113
2

1)

Zahlung eines Geldbetrages in Höhe von _____ :UR an die Staatskasse,
über die Gerichtskasse Köln, Bankverbindung: Deutsche Bundesbank Filiale
Köln, IBAN: DE44 3700 0000 0037 0015 10, BIC: MARKDEF1370.

Hiervon wird ein Betrag von _____ EUR nach dem Ermessen des
Gerichts an noch zu bestimmende gemeinnützige Einrichtungen weitergeleitet
werden (§ 153a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 StPO).

2)

Zahlung eines Geldbetrages in Höhe von _____ EUR an die _____
_____ (§
153a Abs. 1 S. 2 Nr. 1 StPO)

Die Geldbeträge sind zahlbar bis zum 14. April 2015.

Erfüllt der Angeklagte die aufgeführten Pflichten, so wird das Verfahren im
genannten Umfang endgültig eingestellt werden. Die betroffene Tat kann dann nicht
mehr als Vergehen verfolgt werden (§ 153a Abs. 2 S. 2, Abs. 1 S. 5 StPO).

Erfüllt der Angeklagte die aufgeführten Pflichten nicht, so wird das Verfahren
fortgesetzt werden. Leistungen, die er zur ihrer Erfüllung erbracht hat, werden dann
nicht erstattet (§ 153a Abs. 2 S. 2, Abs. 1 S. 6 StPO).

Die Kammer beabsichtigt, für den Fall der endgültigen Einstellung die Kosten des
Verfahrens der Staatskasse aufzuerlegen. Seine eigenen notwendigen Auslagen
trägt der Angeklagte selbst (§ 467 Abs. 1 und 5 StPO).

Rechtsfolgen der Einstellung nach § 153a StPO:

- Partielle Sperrwirkung: Nach Erfüllung der Auflage und/oder Weisung kann die Tat nicht mehr als Vergehen verfolgt werden (wohl aber als Verbrechen), § 153a Abs. 1 S. 5 StPO.
- Die Unschuldsvermutung gilt fort (BVerfG, MDR 1991, 891; OLG Frankfurt, NJW 1996, 3353; Sächs.VerfGH, StraFo 2009, 108). Das bedeutet:
 - Die Zustimmungserklärung des Beschuldigten kann ihm in keinem anderen geordneten rechtlichen Verfahren (z.B. Zivilprozess, Verwaltungsprozess, Verfahren vor dem Berufungsgericht) als Schuldeingeständnis entgegengehalten werden.
 - Es erfolgt keine Eintragung im Bundeszentralregister oder im Gewerbezentralregister.
 - Siehe aber (verfassungswidrig!) § 5 Abs. 2 Nr. 4 KorruptionsbG NRW: „Ein Eintrag erfolgt bei einer Verfehlung im Sinne des Absatzes 1 Nummer 1 bis 5 [...] bei Einstellung des Strafverfahrens nach § 153a Strafprozessordnung (StPO)“.
 - siehe dazu Wehnert, FS Richter II, S. 563 ff
 - Zur Vertiefung:
 - BVerfG, MDR 1991, 891
 - OLG Frankfurt, NJW 1996, 3353
 - Sächs. VerfGH, StraFo 2009, 108

BVerfG, MDR 1991, 801 (892):

„Mit einer Einstellung nach § 153 a Abs. 2 StPO wird keine Entscheidung darüber getroffen, ob der Beschuldigte die ihm durch die Anklage vorgeworfene Tat begangen hat oder nicht. Eine Einstellung nach § 153 a Abs. 2 StPO setzt keinen Nachweis der Tat des Angeklagten voraus. Dies entspricht auch dem Gebot der Unschuldsvermutung. Dabei handelt es sich nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts um eine besondere Ausprägung des Rechtsstaatsprinzips, die auch kraft Art. 6 Abs. 2 EMRK Bestandteil des positiven Rechts der Bundesrepublik im Range eines Bundesgesetzes ist [...]. Die Unschuldsvermutung verlangt, dass dem Täter in einem justizförmlich geordneten Verfahren, das eine wirksame Sicherung der Grundrechte des Beschuldigten gewährleistet, Tat und Schuld nachgewiesen werden müssen [...]. Bis

zum gesetzlichen Nachweis der Schuld wird eine Unschuld vermutet [...].

Damit ist davon auszugehen, dass allein aus einem Einstellungsbeschluss nach § 153 a Abs. 2 StPO und auch einer dabei abgegebenen Zustimmungserklärung des Beschuldigten nicht geschlossen werden darf, die dem Beschuldigten in der Anklageschrift zur Last gelegte Tat sei ihm in tatbestandlicher Hinsicht nachgewiesen.“

d) Absehen von/Beschränkung der Strafverfolgung bei unwesentlichen Nebenstraftaten

Bei unwesentlichen Nebenstraftaten, deren Bestrafung neben der Bestrafung wegen der Haupttat nicht beträchtlich ins Gewicht fällt, kommt eine Einstellung des Verfahrens gem. § 154 StPO oder eine Beschränkung der Strafverfolgung gem. § 154a StPO in Betracht. Von beiden Vorschriften wird in der Praxis aus Gründen der Verfahrensökonomie reger Gebrauch gemacht:

- **Einstellung des Verfahrens gem. § 154 StPO**
 - Kommt zur Anwendung, wenn die unwesentliche Nebenstraftat zu einer anderen prozessualen Tat als die Haupttat gehört.
 - Bedeutet eine Durchbrechung des Legalitätsprinzips.
- **Beschränkung der Strafverfolgung gem. § 154a StPO**
 - Kommt zur Anwendung, wenn die unwesentliche Nebenstraftat zu derselben prozessualen Tat wie die Haupttat gehört.
 - Bedeutet eine Durchbrechung der umfassenden Kognitionspflicht des Gerichts gem. § 244 Abs. 2 StPO.

Beispiel zu § 154 StPO:

A hat seine Freundin vergewaltigt und dabei mit einem Messer verletzt (§§ 177, 224 StGB). Einige Wochen zuvor hat er sie bei einer Auseinandersetzung als „Schlampe“ beschimpft und ihr eine Ohrfeige versetzt (§§ 185, 223 StGB).

Es handelt sich um zwei selbständige prozessuale Taten. Eine Verurteilung wegen der Beschimpfung und der Ohrfeige fällt gegenüber der Verurteilung gem. §§ 177, 224 StGB „nicht beträchtlich ins Gewicht“. Folglich ist insoweit eine (Teil-) Einstellung des Verfahrens nach § 154 StPO möglich.

Beispiel zu § 154a StPO:

A ist gegen den Willen seiner Ex-Freundin in deren Wohnung eingedrungen (§ 123 StGB), wo er sie als „Schlampe“ beschimpft (§ 185 StGB), eine Vase vom Tisch gestoßen (§ 303 StGB) sowie schließlich vergewaltigt und dabei mit einem Messer verletzt hat (§§ 177, 224 StGB).

Hausfriedensbruch, Beleidigung, Sachbeschädigung, Vergewaltigung und Körperverletzung gehören zu einer prozessualen Tat. Eine Verurteilung nach §§ 123, 185 und 303 StGB fällt gegenüber der Verurteilung nach §§ 177, 224 StGB „nicht beträchtlich ins Gewicht“. Folglich ist eine Beschränkung der Strafverfolgung nach § 154a StPO möglich.

Weitere Beispiele:

(1) Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft gem. § 154 StPO

Staatsanwaltschaft Köln

Köln, den 9. September 2013

50926 Köln



0221 – 229:

Az.: 115 Js 2/11

Verfügung

1.

2. Vermerk:

[]

d) Teileinstellungen

Mit Blick auf eine zügige Verfahrenserledigung und eine sinnvolle Beschränkung des Prozessstoffs sollen folgende Teileinstellungen erfolgen:

aa) Beschuldigter

Der Tatvorwurf der Untreue wegen c

soll gemäß § 154 Abs. 1 StPO vorläufig eingestellt werden. Es ist nicht davon auszugehen, dass die für diese Tat zu erwartende Strafe neben der für die wegen den hier anzuklagenden und bereits in weiteren Verfahren (115 Js 97/11, 115 Js 7/12, 115 Js 15/13) angeklagten Taten zu erwartenden Strafe beträchtlich ins Gewicht fiele. Zu berücksichtigen ist, dass die Taten schon längere Zeit zurück liegen, die Schadensermittlungen noch vorzunehmen

wären und [...]

bb) Beschuldigter

Auch gegen den Beschuldigten soll das
Verfahren wegen des Tatvorwurfs der Untreue wegen

vorläufig gemäß § 154 Abs. 1 StPO
eingestellt werden. Es ist nicht davon auszugehen, dass die für
diese Tat zu erwartende Strafe neben der für die wegen den hier
anzuklagenden und bereits in weiteren Verfahren (115 Js 97/11,
115 Js 7/12, 115 Js 15/13) angeklagten Taten zu erwartenden
Strafe beträchtlich ins Gewicht fiele. Zu berücksichtigen ist, dass die
Taten schon längere Zeit zurück liegen, die Schadensermittlungen
noch vorzunehmen wären und [...]

cc) Beschuldigter

Nach dem Ergebnis der Ermittlungen war auch der Beschuldigte
an einzelnen Entscheidungen

beteiligt, vgl. Bl. 141 f. d.A. Ziffer 2c). Insofern erfolgt die
vorläufige Einstellung des Verfahrens gemäß § 154 Abs. 1 StPO. Es
ist nicht davon auszugehen, dass die für diese Tat zu erwartende
Strafe neben der für die wegen den hier anzuklagenden und bereits
in weiteren Verfahren (115 Js 97/11, 115 Js 7/12, 115 Js 15/13)
angeklagten Taten zu erwartenden Strafe beträchtlich ins Gewicht
fiel. Zu berücksichtigen ist, dass die Taten schon längere Zeit
zurück liegen, die Schadensermittlungen noch vorzunehmen wären
und [...]

[...]

12. Vorläufige Teileinstellung des Verfahrens gemäß **§ 154 Abs. 1 StPO**

gegen

- a) den Beschuldigten aus den Gründen und im Umfang des Vermerks zu Ziffer 2 d) aa) dieser Verfügung
- b) den Beschuldigten aus den Gründen und im Umfang des Vermerks zu Ziffer 2 d) bb) dieser Verfügung
- c) den Beschuldigten aus den Gründen und im Umfang des Vermerks zu Ziffer 2 d) cc) dieser Verfügung.

13. [---]

14. Die Ermittlungen sind abgeschlossen.

15. Anklageschrift 10-fach ablichten.

16. Eine Ablichtung der Anklageschrift zur Handakte nehmen.

[---]

21. U.m.A (3 Bände Hauptakte, SH'e 1 bis 22 und SH'e Kosten und Presse, ohne SH 20)

dem Landgericht

-große Strafkammer als Wirtschaftsstrafkammer-

Köln

unter Bezugnahme auf den Antrag aus der nachgehefteten Anklageschrift übersandt. Die in der Anklageschrift genannten Asservate verbleiben zunächst hier, können aber auf Anforderung übersandt werden.

Durch die Polizei wurde eine elektronische Zweitakte erstellt, die auf Anfrage überlassen werden kann.

22. 2 Monate.

Oberstaatsanwalt

(2) Verfügung zur Einstellung gem. § 154 StPO und Beschränkung der Strafverfolgung gem. § 154a StPO nebst entsprechender Formulierung in der Anklage

Staatsanwaltschaft Köln
- 114 Js 92/09 -

Köln, 30. Mai 2014

EILT SEHR

DROHENDE VERJÄHRUNG

Verfügung

1.) Vermerk:

a.)

Das Verfahren richtet nur noch gegen die Beschuldigten und . Gegen diese wird – nach sogleich erfolgender Einstellung einzelner Tatvorwürfe – Anklage zum Landgericht, große Strafkammer als Wirtschaftsstrafkammer, in dem nachfolgend skizzierten Umfang erhoben.

[...]

b.)

Hinsichtlich einzelner Vorwürfe aus dem Verfahrenskomplex
(ehemaliges Verfahren 115 Js 376/09)
erfolgt eine Verfahrenseinstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO.

[...]

c.)

Im Hinblick auf die Anklageerhebung und die danach zu erwartende Strafe fielen die für die folgenden Taten zu erwartende Strafe nicht wesentlich ins Gewicht, so dass aus diesem Grund eine Einstellung gemäß § 154 Abs. 2 StPO bzw. eine Beschränkung der Strafverfolgung gemäß § 154 a StPO erfolgt:

[...]

- 2.) Einstellung des Ermittlungsverfahrens bzw. Beschränkung der Strafverfolgung im Umfang und aus den Gründen des Vermerks Ziffer 1.) b.) und c.) dieser Verfügung.
- 3.) Ohne Einstellungsnachricht zu Vorziffer, da Anklageerhebung im Übrigen.
- 4.)
- 5.) Die Ermittlungen sind abgeschlossen. (EKZ: 106)
- 6.) Anklageschrift wie anliegende Ausfertigung 25-fach ablichten.
- 7.) Anliegende Ausfertigung der Anklageschrift als Sonderheft „Anklageschrift“ in Handaktendeckel zu den Handakten nehmen.
- 8.) Eine Ablichtung der Anklageschrift dem Pressesprecher der Hauptabteilung C vorlegen.
- 9.) Aktendeckel Band 16 etikettieren
- 10.) Ablichtung fertigen von dieser Verfügung und Ablichtung zu den Handakten nehmen.
- 11.) U. m. A.

[...]

dem Landgericht
- große Strafkammer als Wirtschaftsstrafkammer -

in Köln

unter Bezugnahme auf die nachgeheftete Anklageschrift und den dort gestellten Antrag übersandt.

[Unterschriften]

Staatsanwaltschaft Köln



Staatsanwaltschaft 50926 Köln

30.05.2014
Seite 1 von 623An das
Landgericht
- große Strafkammer
als Wirtschaftsstrafkammer -Aktenzeichen
114 Js 92/09
bei Antwort bitte angeben

Durchwahl:

in KölnAnklageschrift

1. Der /

geboren am in
wohnhaft
verheiratet, deutscher Staatsangehöriger,- Verteidigerin:

Rechtsanwältin

(Vollmachturkunden: Bl. 223 d. A. 114 Js 92/09,
Bl. 118 d. A. 115 Js 376/09, Bl. 10 d. A. 115 Js
92/10, Bl. 1089 d. A. 114 Js 220/09)Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Am Justizzentrum 13
50939 Köln
Telefon 0221 477-0
Telefax 0221 4774050
und 0221 4774090
poststelle@sta-koeln.nrw.de

2. der /

geboren am in
wohnhaft
verheiratet, deutscher Staatsangehöriger,Öffentliche Verkehrsmittel:
KVB Linie 18
Haltestelle WeißhausstraßeSprechzeiten:
Mo, Mi, Fr: 8.30 Uhr - 12 Uhr
Di: 8.30 Uhr - 11.30 Uhr
und von 13 Uhr - 15 Uhr
Do: 08.30 Uhr - 11.30 Uhr
und von 13 Uhr - 14.30 Uhr

Staatsanwaltschaft Köln



- Verteidiger:

30.05.2014
Seite 2 von 623

Rechtsanwalt Prof. Dr. |

(Vollmachtssurkunden: Bl. 139 d. A. 115 Js 376/09,
Bl. 41 d. A. 115 Js 92/10)

Rechtsanwalt Dr. |

(Vollmachtssurkunden: Bl. 292 d. A. 115 Js 376/09,
Bl. 41 d. A. 115 Js 92/10)

Rechtsanwalt Dr. |

(Vollmachtssurkunde: Bl. 2091 d. A. 114 Js
220/09) -

3. der |

geboren am | in
wohnhaft
verheiratet, deutscher Staatsangehöriger,

- Verteidiger:

Rechtsanwalt |

(Vollmachtssurkunden: Bl. 1611 d. A. 114 Js 92/09,
Bl. 1505 d. A. 115 Js 376/09, Bl. 120 d. A. 115 Js
92/10)

Rechtsanwältin Dr.

(Vollmachtssurkunden: Bl. 1611 d. A. 114 Js 92/09,
Bl. 1505 d. A. 115 Js 376/09, Bl. 120 d. A. 115 Js

Staatsanwaltschaft Köln



92/10)

30.05.2014
Seite 3 von 623

Rechtsanwalt Prof. Dr.

(Vollmachtsurkunden: Bl. 2554 d. A. 114 Js 92/09,
Bl. 1505 d. A. 115 Js 376/09, Bl. 3953 d. A. 115 Js
92/10, Bl. 4950 d. A. 114 Js 220/09)

werden – unter Beschränkung der Strafverfolgung gemäß
§ 154 a StPO –

angeklagt,

in der Zeit von

in

[...]

(3) Antrag der Staatsanwaltschaft auf Einstellung gem. § 154 StPO in der Hauptverhandlung
nebst entsprechendem Beschluss des Gerichts

Öffentliche Sitzung der 16. großen Strafkammer des Landgerichts Köln

Geschäftsnummer:
116 KLS 2/12 (führend)
in Verbindung mit
116 KLS 7/12
116 KLS 7/13

Köln, 26.06.2013

2. Verhandlungstag

Fortsetzung der am 20.06.2013
unterbrochenen Hauptverhandlung

Gegenwärtig:

Strafsache

Gerichtspersonen wie Blatt 1 des
Protokolls vom 20.06.2013
(einschließlich des dort aufgeführten
Ergänzungsrichters und der
dort aufgeführten Ergänzungsschöffinnen)

g e g e n:

Oberstaatsanwalt
Oberstaatsanwalt
Staatsanwalt Dr.
als Beamte
der Staatsanwaltschaft

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

[...]

Der Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft, Herr Oberstaatsanwalt
stellte den Antrag auf vorläufige Beschränkungen gemäß § 154 a StPO be-
treffend die Anklage vom 02.02.2013 für den Fall I Nr. 1 auf den Vorwurf

beziehungsweise Beihilfe hierzu und vorläufige
Teileinstellung des Verfahrens bezüglich der Anklage vom 02.02.2013 ge-
mäß §§ 154 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 StPO - dort die Taten Fall I Nr. 2 und
Nr. 3.

Anlage 2 zum Protokoll
26.06.13

Anlage zum Sitzungsprotokoll vom 26. Juni 2013

B e s c h l u s s :

Auf Antrag und mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft wird

1. das Verfahren hinsichtlich der Fälle I. 2. und 3. der Anklageschrift 115 Js 15/13 gemäß § 154 Abs. 1 Nr. 1 u. Nr. 2, Abs. 2 StPO eingestellt und
2. die Strafverfolgung im Fall I. 1. der Anklageschrift 115 Js 15/13 auf den Vorwurf des
(Angeklagter) bzw. Beihilfe hierzu (Angeklagte) gemäß § 154a Abs. 1 S. 1 Nr. 2, S. 2, Abs. 2, 154 Abs. 1 Nr. 2 StPO beschränkt,

weil die für die ausgeschiedenen Taten bzw. Gesetzesverletzungen zu erwartende Strafe neben derjenigen für die verbliebenen Taten bzw. Gesetzesverletzungen nicht beträchtlich ins Gewicht fällt und ein Urteil wegen der ausgeschiedenen Taten bzw. Gesetzesverletzungen in angemessener Frist nicht zu erwarten ist und die Strafe, die die Angeklagten wegen der verbliebenen Taten bzw. Gesetzesverletzungen zu erwarten haben, zur Einwirkung auf diese und zur Verteidigung der Rechtsordnung ausreichend erscheinen.

3. Das Klageerzwingungsverfahren

Das in den §§ 172 ff StPO geregelte Klageerzwingungsverfahren ermöglicht es dem Verletzten, die Einhaltung des Legalitätsprinzips durch die Staatsanwaltschaft von einem unabhängigen Gericht überprüfen zu lassen. Es kommt nur bei einer Einstellung des Verfahrens nach § 170 Abs. 2 StPO in Betracht und ist gem. § 172 Abs. 2 S. 3 StPO unzulässig, wenn

- das Verfahren ausschließlich ein Privatklagedelikt zum Gegenstand oder
- die Staatsanwaltschaft das Verfahren nach den §§ 153 ff StPO eingestellt hat.

Das Klageerzwingungsverfahren setzt einen Antrag auf Strafverfolgung voraus. Es ist nur dann eröffnet, wenn der Antragsteller zugleich der **Verletzte** ist. Der Begriff des Verletzten ist extensiv auszulegen. Einzelheiten sind zwischen der *Unmittelbarkeitstheorie* und der *Schutzzwecklehre* umstritten:

- **Unmittelbarkeitstheorie:**
 - Verletzter i.S.d. § 172 Abs. 1 StPO ist, wer durch die Straftat unmittelbar in seinen Rechten, Rechtsgütern oder rechtlich anerkannten Interessen beeinträchtigt ist.
 - *OLG Celle, NJW 2008, 1463; OLG Celle, NJW 1960, 835; OLG Düsseldorf, NStZ 1995, 49.*
- **Schutzzwecklehre:**
 - Verletzter i.S.d. § 172 Abs. 1 StPO ist, wer Träger des durch die verletzte Norm geschützten (Individual-) Rechtsguts ist.
 - *KG Berlin, JR 2001, 480; OLG Karlsruhe, NStZ-RR 2001, 112; OLG Celle, NStZ 2007, 483.*

Beispiel (nach OLG Celle, NJW 1960, 835):

Die Staatsanwaltschaft betreibt gegen B ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Vergewaltigung der O. Nach dem Abschluss der Ermittlungen stellt die Staatsanwaltschaft das Verfahren gem. § 170 Abs. 2 StPO mit der Begründung ein, dass gegen B ein Tatnachweis nicht zu führen sei. Kann der Ehemann E der O das Klageerzwingungsverfahren betreiben?

Das OLG Celle hat unter Rekurs auf die Unmittelbarkeitstheorie die Verletzteneigenschaft des E bejaht:

„Bei Sittlichkeitsverbrechen an einer Ehefrau ist auch deren Ehemann Verletzter im Sinne des § 172 StPO [...]

Die Ehe ist ihrem Wesen nach Geschlechtsgemeinschaft und Grundlage der Familie. Sie wird entscheidend gestört, wenn die Ehefrau gegen ihren Willen und gegen den Willen des Ehemannes von einem Dritten in der bezeichneten Art zu unzüchtigen Handlungen und zum Geschlechtsverkehr mit ihm veranlasst wird, zumal die Gefahr besteht, dass die Ehefrau dabei von einem Dritten mit einer Geschlechtskrankheit angesteckt oder auch schwanger wird. Schon die Herbeiführung einer solchen Gefahr verletzt das berechnete Interesse des Ehemannes an der Unversehrtheit der ehelichen Gemeinschaft. Ein solcher die Ehe betreffender Angriff eines Dritten beeinträchtigt somit die Interessensphäre des Ehemannes unmittelbar und in solcher Weise, dass sein Verlangen auf Strafverfolgung einem als berechnete anzuerkennenden Vergeltungsbedürfnis entspricht [...].“

Bei Anwendung der Schutzzwecklehre ist demgegenüber die Verletzteneigenschaft des E zu verneinen: Geschütztes Rechtsgut des § 177 StGB ist die sexuelle Selbstbestimmung der Person als Teilaspekt ihrer Menschenwürde. Träger dieses Rechtsguts ist hier allein die O, nicht hingegen der E.

Siehe zur Unmittelbarkeitstheorie auch OLG Celle, NJW 2008, 1463:

„Verletzter ist, wer durch die Straftat – bei Unterstellung ihrer tatsächlichen Begehung – unmittelbar in seinen Rechten, Rechtsgütern oder rechtlich anerkannten Interessen beeinträchtigt ist [...] Allerdings ist der Begriff des Verletzten weit auszulegen, weil der Schutz des Legalitätsprinzips umfassend sein soll [...]. Gleichwohl besteht weitgehend Einigkeit darüber, dass eine nur irgendwie geartete Betroffenheit nicht ausreichen kann, um eine vom Gesetz nicht gewollte Popularklage zu verhindern. Deshalb kommen etwa als Verletzte der Aussagedelikte, deren unmittelbar geschütztes Rechtsgut nur die staatliche Rechtspflege ist, auch die Personen in Betracht, deren Stellung im Prozess durch einen falschen Eid oder eine falsche Aussage verschlechtert wurde.“

Siehe zur Schutzzwecklehre

- *OLG Karlsruhe, NStZ-RR 2001, 112:*

„Verletzter i.S. der Bestimmung ist derjenige, der durch die behauptete Tat unmittelbar in einem eigenen Rechtsgut verletzt wäre. Ob eine solche unmittelbare Verletzung vorliegt, hängt davon ab, ob die in Betracht kommende materielle Strafnorm rechtliche Positionen des Ast. schützt.“

- *OLG Celle, NStZ 2007, 483:*

„Anknüpfungspunkt für die Verletztenstellung ist [...] zunächst das von der betroffenen Strafvorschrift geschützte Rechtsgut. Hiernach ist jemand durch eine Tat nur dann verletzt, wenn die übertretene Norm zumindest auch die Rechte dieser Person schützen will.“

- *KG, JR 2001, 480:*

„Der Klageerzwingungsantrag eines Krankenhauses bzw. seines Rechtsträgers, in dem der Beschuldigten vorgeworfen wird, im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit im Krankenhaus durch Preisgabe von Patienten-daten Privatgeheimnisse verletzt zu haben, ist unzulässig, da geschütztes Rechtsgut des StGB § 203 die Individual-sphäre des Einzelnen ist und dem Krankenhaus daher die Verletzeneigenschaft im Sinne von StPO § 172 fehlt.“

Ablauf des Klageerzwingungsverfahrens:

- Einstellung des Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft nach § 170 Abs. 2 StPO.
- Einstellungsbescheid der Staatsanwaltschaft mit Rechtsbehelfsbelehrung an den Verletzten gem. § 171 StPO.
- Gegen den Einstellungsbescheid ist zunächst die **Vorschaltbeschwerde** gem. § 172 Abs. 1 StPO zu erheben. Die Frist beträgt 2 Wochen, falls eine ordnungsgemäße Belehrung erfolgt ist.
- Gegebenenfalls: Abhilfe-Entscheidung der Staatsanwaltschaft (vgl. RiStBV Nr. 105).
- Wenn keine Abhilfe erfolgt, muss die Staatsanwaltschaft die Sache dem Vorgesetzten Beamten der Staatsanwaltschaft (= Generalstaatsanwalt) zur Entscheidung vorlegen.
- Gegebenenfalls: Aufhebung des Einstellungsbescheids durch den Generalstaatsanwalt.
- Wenn keine Aufhebung: Ablehnender Bescheid des Generalstaatsanwalts.
- Gegen den ablehnenden Bescheid des Generalstaatsanwalts ist der **Antrag an das OLG** gem. § 172 Abs. 2-4 StPO eröffnet. Die Frist beträgt einen Monat. Es besteht Anwaltszwang.
- Entscheidung des OLG:
 - Verwerfung des Antrags des Verletzten durch Beschluss gem. § 174 StPO oder

- Beschluss des OLG gem. § 175 StPO mit der Anordnung an die Staatsanwaltschaft, Anklage zu erheben.

An die Zulässigkeit des Antrags an das OLG werden strenge Anforderungen gestellt.

Siehe dazu etwa OLG Celle, NJW 2008, 1463:

„Des Weiteren genügt der Antrag auch nicht den Anforderungen gem. § 172 Abs. 3 S. 1 StPO. Danach muss der Antrag die Tatsachen, welche die Erhebung der öffentlichen Klage begründen sollen, und die Beweismittel angeben. Erforderlich ist dazu eine aus sich selbst heraus verständliche, in sich geschlossene Sachdarstellung. Diese muss so umfassend und vollständig sein, dass sie es dem Oberlandesgericht ermöglicht, allein auf Grund ihres Inhalts ohne Bezugnahmen und Verweisungen auf Anlagen, auf die Ermittlungsakten oder Beiakten eine Schlüssigkeitsprüfung dahin vorzunehmen, ob nach dem Vorbringen des Anzeigereerstatters ein für die Erhebung der öffentlichen Klage hinreichender Tatverdacht in Betracht kommt.“

→ *Lies zur Vertiefung: OLG Celle, NStZ 2007, 483.*

Beispiel aus der Praxis:

- *Teilweise Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft gem. § 170 Abs. 2 StPO mit nachfolgendem Klageerzwingungsverfahren (Vorschaltbeschwerde) und*
- *Teilweise Verweisung des Antragstellers auf den Privatklageweg (insoweit ist das Klageerzwingungsverfahren unzulässig).*



Baden-Württemberg
STAATSANWALTSCHAFT KARLSRUHE

Datum 11.02.2015
Name .
Durchwahl
Aktenzeichen 510 Js 568/08
(Bitte bei Antwort angeben)

VERFÜGUNG

[...]

b)
Das Ermittlungsverfahren gegen die Beschuldigten sowie
..... wurde hinsichtlich der Tatvorwürfe der wettbewerbsbeschränkenden Ab-
sprache bei Ausschreibungen sowie der Untreue bzw. des Betruges gem. § 170 Abs. 2
StPO eingestellt (sh. unten Ziff. 6).

Im Übrigen wurden die Anzeigerstatter auf den Privatklageweg verwiesen (sh. unten Ziff.
9).

[...]

9. Entschließung:

Der Strafanzeige der _____ sowie der : _____ gegen /

wird - hinsichtlich des Tatverdachts der unerlaubten Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke sowie des Tatverdachts des Verrats von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen - mangels öffentlichen Interesses keine Folge gegeben, §§ 374, 376 StPO. Den Antragstellern steht der Privatklageweg offen.

Gründe:

Den Beschuldigten liegt die unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke (§ 106 UrhG) bzw. der Verrat von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen (§ 17 UWG) zur Last.

[...]

Bei dem von dem Antragsteller geschilderten Sachverhalt kommen - jedenfalls nach Teileinstellung gem. § 170 Abs. 2 StPO - nur Privatklagedelikte, nämlich die unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke (§ 106 UrhG) sowie der Verrat von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen (§ 17 UWG) in Betracht (§ 374 StPO). Die öffentliche Klage wird in diesen Fällen von der Staatsanwaltschaft nur dann erhoben, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt (§ 376 StPO), d.h. wenn der Rechtsfrieden über den Lebenskreis des Verletzten hinaus gestört und die Strafverfolgung ein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit ist (Meyer-Goßner in Meyer-Goßner/Schmidt, 57. Auflage 2014, § 376 Rn. 1). Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht (mehr) gegeben, so dass eine Mitwirkung der Staatsanwaltschaft an der Strafverfolgung nicht geboten erscheint.

[...]

Die Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs ist nach der erfolgten zivilrechtlichen Einigung und angesichts der mehrjährigen Verfahrensdauer indes nicht mehr gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit.

Für den Fall der Durchführung weiterer Ermittlungen mit dem Ziel der Erhebung der Anklage, hätten die Beschuldigten - in Anbetracht des zwischenzeitlich eingetretenen Zeitablaufs - allenfalls noch eine geringfügige Strafe zu erwarten. Im Rahmen der Strafzumessung wäre nämlich in erheblichem Maße zu berücksichtigen, dass die Beschuldigten über einen - ungewöhnlich - langen Zeitraum mit der Ungewissheit über den Ausgang des Ermittlungsverfahrens belastet wurden. Demgegenüber wären weitere Ermittlungen zum Nachweis einer Urheberrechtsverletzung durch die Beschuldigten durch die Erforderlichkeit der Einholung eines Sachverständigengutachtens nicht nur mit einem erheblichen Zeitaufwand, sondern auch mit erheblichen, die Allgemeinheit belastenden, Kosten verbunden.

Die Beschuldigten haben sich - mit Ausnahme des Beschuldigten - bisher straffrei geführt.

Es steht den Antragstellern frei, durch Erhebung einer Privatklage (§ 381 StPO) vor dem zuständigen Amtsgericht die beantragte Bestrafung der Täter selbst zu bewirken. Erfolgsaussichten einer Privatklage, die im vorliegenden Fall auch zumutbar ist, sowie etwaige zivilrechtliche Ansprüche werden durch diesen Bescheid nicht berührt.



Staatsanwaltschaft Karlsruhe

Staatsanwaltschaft Karlsruhe, 76232 Karlsruhe

Frau Rechtsanwältin
Dr. |
Willy-Brandt-Allee 11
53113 Bonn

Datum 17.02.2015/Er

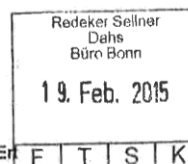
Name Frau |

Durchwahl Tel.

Fax.

Aktenzeichen 510 Js 5

(Bitte bei Antwort angeben)



Ermittlungsverfahren gegen |
wegen unerlaubter Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke

Sehr geehrte Frau Rechtsanwältin Dr. |

in dem oben genannten Verfahren habe ich mit Verfügung vom 11.02.2015 folgende Entscheidung getroffen:

Das Ermittlungsverfahren gegen | sowie | wird hinsichtlich der Tatvorwürfe der wettbewerbsbeschränkenden Absprache bei Ausschreibungen sowie der Untreue bzw. des Betruges gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. |

Staatsanwältin

Diese Mitteilung wurde elektronisch erstellt und enthält deshalb keine Unterschrift, wofür um Verständnis gebeten wird.

Akademiestraße 6-8 - 76133 Karlsruhe

Verkehrsanbindung: Straßenbahnhaltestelle: Europaplatz

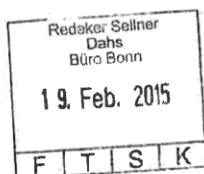
Telefon: 0721 926 0 Telefax: 0721 926 5005 poststelle@stakarlsruhe.justiz.bwl.de
Die E-Mail-Adresse eröffnet keinen Zugang für formbedürftige Erklärungen in Rechtssachen
Sprechzeiten: (allgem.) Mo, Di, Mi, Fr 9-11.30 Uhr und Di und Do 13.30-15.30 Uhr



Staatsanwaltschaft Karlsruhe

Staatsanwaltschaft Karlsruhe, 76232 Karlsruhe

Frau Rechtsanwältin
Dr. t
Willy-Brandt-Allee 11
53113 Bonn



Datum 17.02.2015/Ert
Name
Durchwahl Tel.
Fax.
Aktenzeichen 510 Js 568/08
(Bitte bei Antwort angeben)

Ermittlungsverfahren gegen .
wegen unerlaubter Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke

Sehr geehrte Frau Rechtsanwältin Dr.

in dem oben genannten Verfahren habe ich mit Verfügung vom 11.02.2015 folgende Entscheidung getroffen:

Der Strafanzeige der : sowie der € t gegen /

wird -
hinsichtlich des Tatverdachts der unerlaubten Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke sowie des Tatverdachts des Verrats von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen - mangels öffentlichen Interesses keine Folge gegeben, §§ 374, 376 StPO. Den Antragstellern steht der Privatklageweg offen

Mit freundlichen Grüßen

gez. .
Staatsanwältin

Diese Mitteilung wurde elektronisch erstellt und enthält deshalb keine Unterschrift, wofür um Verständnis gebeten wird.

Akademiestraße 6-8 - 76133 Karlsruhe

Verkehrsanbindung: Straßenbahnhaltestelle: Europaplatz

Telefon: 0721 926 0 Telefax: 0721 926 5005 poststelle@stakarlsruhe.justiz.bwl.de
Die E-Mail-Adresse eröffnet keinen Zugang für formbedürftige Erklärungen in Rechtssachen
Sprechzeiten: (allgem.) Mo, Di, Mi, Fr 9-11.30 Uhr und Di und Do 13.30-15.30 Uhr

4195
12. März 2015
EINGANG

304311

Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe
Stabelstr. 2
76133 Karlsruhe

Vorab per Telefax: (

Karlsruhe, 04.03.2015

Sekretariat RA -

Unser Zeichen (bitte immer angeben):

- 510 Js 568/08 -

**Ermittlungsverfahren
gegen**

**wegen unerlaubter Verwertung urheberrechtlich ge-
schützter Werke**

legen wir

Beschwerde

ein gegen die Einstellung des Ermittlungsverfahrens gegen

Die Begründung bleibt einem gesonderten Schriftsatz vorbehalten.

- 2 -

4/10

Desweiteren beantragen wir

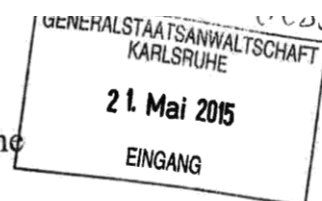
Akteneinsicht

durch Übersendung der Ermittlungsakten in unsere Kanzlei. Für die hierbei entstehenden Kosten sagen wir uns gut.

Rechtsanwalt



Staatsanwaltschaft Karlsruhe



Staatsanwaltschaft Karlsruhe, 76232 Karlsruhe

Datum 19.05.2015

Name .

Durchwahl Tel.

Fax

Aktenzeichen **510 Js 568/08**

(Bitte bei Antwort angeben)

Herrn Generalstaatsanwalt
in Karlsruhe
Stabelstraße 2
76133 Karlsruhe

Ermittlungsverfahren gegen

wegen unerlaubter Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke

hier: Beschwerde gegen die Einstellung des Ermittlungsverfahrens sowie im Übrigen die
Verweisung auf den Privatklageweg
Zu Ihrem Schreiben vom 05.03.2015, Gz.: 8 Zs 443/15

Berichterstatte: Staatsanwältin

Mit 1 Mehrfertigung der Beschwerdevorlage
1 Auszug aus dem Bundeszentralregister
9 Bänden Ermittlungsakten, Az.: 510 Js 568/08, Staatsanwaltschaft Karlsruhe
23 Stehordnern
15 Schnellheftern

1. Gegen die Verfügung vom 11.02.2015 (Bl. 4107 ff.), formlos mitgeteilt am 17.02.2015 (Bl. 4149 f.), hat der Antragsteller, vertreten durch Rechtsanwalt, mit Schreiben vom 04.03.2015 (Bl. 4169), eingegangen am 04.03.2015 (Bl. 4169), rechtzeitig

Beschwerde

eingelegt.

Akademiestraße 6-8 - 76133 Karlsruhe

Verkehrsanbindung: Straßenbahnhaltstelle: Europaplatz

Telefon: 0721 926 0 Telefax: 0721 926 5005 poststelle@stakarlsruhe.justiz.bwl.de

Die E-Mail-Adresse eröffnet keinen Zugang für formbedürftige Erklärungen in Rechtssachen

Sprechzeiten: (allgem.) Mo, Di, Mi, Fr 9-11.30 Uhr und Di und Do 13.30-15.30 Uhr

Seite 2

2. Der Beschwerde wird nicht abgeholfen.

Dem Beschwerdeführer wurde Gelegenheit gegeben, die Beschwerde zu begründen (Bl. 4183). Die Frist zur Begründung wurde auf Antrag des Beschwerdeführers bis zum 15.05.2015 verlängert (Bl. 4191). Eine Beschwerdebegründung ist nicht eingegangen. Auf die weiterhin zutreffenden Gründe der angefochtenen Verfügung wird Bezug genommen.

Eine Wiederaufnahme der Ermittlungen ist nicht veranlasst.

Staatsanwalt
als Vertreter des Abteilungsleiters



Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe
Der Generalstaatsanwalt

Generalstaatsanwaltschaft Karlsruhe, Stabelstraße 2,
76133 Karlsruhe

Herrn Rechtsanwalt

Datum 13.06.2015/wel

Name

Durchwahl Tel.

Fax.

Aktenzeichen 8 Zs 443/15

(Bitte bei Antwort angeben)

Ihr Zeichen 37/11

Ermittlungsverfahren gegen

wegen unerlaubter Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke u.a.

Beschwerde Ihres Mandanten vom 04.03.2015 gegen die Verfügung der Staatsanwaltschaft Karlsruhe vom 11.02.2015 (Az.: 510 Js 568/08)

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt

auf die namens Ihrer Mandanten eingelegte Beschwerde vom 04.03.2015 habe ich die einschlägigen Akten beigezogen und überprüft. Nach dem Ergebnis dieser Überprüfung gebe ich ihr keine Folge. Die Verfügung der Staatsanwaltschaft Karlsruhe vom 11.02.2015 entspricht der Sach- und Rechtslage.

Das Ermittlungsverfahren wurde zu Recht und mit zutreffenden Gründen, auf die ich zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug nehme, mangels hinreichenden Tatverdachts gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Hinsichtlich der Tatbestände der §§ 263, 266 und 298 StGB ist - worauf die Staatsanwalt-

Stabelstraße 2 - 76133 Karlsruhe

Telefon: 0721 926-0 Telefax: 0721 926-5004 poststelle@genstakarlsruhe.justiz.bwl.de
Die E-Mail-Adresse eröffnet keinen Zugang für formbedürftige Erklärungen in Rechtssachen
Sprechzeiten: (allgem.) Termine nur nach Vereinbarung

Seite 2

schaft zu Recht hingewiesen hat - nach §§ 263 Abs. 1, 266 Abs. 1, 298 Abs. 1, 78 Abs. 3 Nr. 4, 78a StGB Verfolgungsverjährung eingetreten, nachdem verjährungsunterbrechende Handlungen im Sinne des § 78c StGB nicht erfolgt sind.

Darüber hinaus ist nicht zu beanstanden, dass die Staatsanwaltschaft hinsichtlich der verbleibenden Privatklagedelikte (§ 374 Abs. 1 Nr. 7 und 8 StPO) der unerlaubten Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke (§ 106 UrhG) und des Verrats von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen (§ 17 UWG) ein öffentliches Interesse an der öffentlichen Klage verneint und die Anzeige Ihrer Mandanten insoweit auf den Privatklageweg verwiesen hat. Bei der Prüfung, ob ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung im Sinne von § 376 StPO vorliegt, steht der Staatsanwaltschaft ein Ermessensspielraum zu. Dieser wurde im vorliegenden Fall - unter Berücksichtigung der umfangreichen Erkenntnisse aus den langjährigen Ermittlungen - nicht überschritten. Hierbei wurde berücksichtigt - worauf die Staatsanwaltschaft Karlsruhe zu Recht hingewiesen hat -, dass vor dem Landgericht Mannheim ein zivilrechtlicher Vergleich geschlossen worden ist, eine mehrjährige Verfahrensdauer zugrunde liegt und die Beschuldigten nicht vorbestraft sind.

Gegen diesen Bescheid können Ihre Mandanten, soweit sie in ihren Rechten verletzt sind und nicht ausschließlich den Vorwurf der unerlaubten Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke und des Verrats von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen (§§ 106 UrhG, 17 UWG) erheben, innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung mittels eines von Ihnen oder einem anderen Rechtsanwalt unterzeichneten Schriftsatzes beim OLG Karlsruhe (Strafsenat) Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Der Antrag muss vor Ablauf der Monatsfrist beim OLG Karlsruhe eingegangen sein und die Tatsachen, welche die Erhebung der öffentlichen Klage begründen sollen, sowie die Beweismittel angeben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.
Erster Staatsanwalt

4. Das Legalitätsprinzip: Übersicht

- Bedeutung: Verfolgungs- und Anklagezwang für die Staatsanwaltschaft (vgl. §§ 152 Abs. 2, 170 Abs. 1 StPO)
- Gilt auch für die Polizei: § 163 Abs. 1 StPO.
- Materiell-straftrechtliche Absicherung durch § 258a StGB
- Prozessuale Absicherung durch das Klageerzwingungsverfahren (§§ 172 ff. StPO)
- Durchbrechungen (zugunsten des Opportunitätsprinzips):
 - Privatklagedelikte (§ 376 StPO)
 - Bereich der §§ 153 ff. StPO
 - Jugendstrafrecht (§ 45 JGG)
 - Ordnungswidrigkeitenrecht (§ 47 Abs. 1 OWiG)